

17.05.93

U - Fz - In - Wi

Empfehlungen

der Ausschüsse

zur

Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen
Rahmen-Verwaltungsvorschrift über Mindestanforderungen an das
Einleiten von Abwasser in Gewässer

Punkt der 657. Sitzung des Bundesrates am 28. Mai 1993

A

Der federführende Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (U) und
der Wirtschaftsausschuß (Wi)
empfehlen dem Bundesrat, der allgemeinen Verwaltungsvorschrift
gemäß Artikel 84 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe nach-
stehender Änderungen zuzustimmen:

U
Wi

1. Zu Artikel 1 Nr. 4 (Anhang 31 Nr. 2)

In Artikel 1 Nr. 4 ist in Anhang 31 an Nummer 2 folgender Satz
anzufügen:

"Diese Anforderungen gelten nicht für Abwassereinleitungen
< 0,5 m³/d."

Ausgeliiefert am 18. MAI 1993

...

1811/93

- 2 -

Begründung:

Durch die Einführung einer Bagatellgrenze kann der Vollzug wesentlich erleichtert werden, ohne daß eine nennenswerte zusätzliche Belastung der Gewässer zu erwarten ist.

Wi

2. Zu Artikel 1 Nr. 5 (Anhang 38 Nr. 2.3)

In Artikel 1 Nr. 5 sind in Anhang 38 in Nummer 2.3 letzter Satz die Wörter

"Dies gilt"

durch die Wörter

"Dies gilt im Einzelfall, sofern technisch realisierbar und wirtschaftlich zumutbar,"

zu ersetzen.

Begründung:

Die Erfassung, Ableitung und Behandlung von temporären Teilströmen setzt insbesondere bei bestehenden Anlagen umfangreiche technische Umbaumaßnahmen voraus, die unverhältnismäßig hohe Kosten verursachen können. Daher ist die wirtschaftliche Vertretbarkeit der auszuführenden Maßnahmen in jedem Einzelfalle zu prüfen.

...

- 3 -

U
Wi

3. Zu Artikel 1 Nr. 6 (Anhang 53 Nr. 1.2)

In Artikel 1 Nr. 6 ist in Anhang 53 in Nummer 1.2 am Ende der Punkt durch ein Komma zu ersetzen und folgender Spiegelstrich anzufügen:

"- Betrieben mit einem Film- und Papierdurchsatz von nicht mehr als 200 m² pro Jahr, wenn kein Abwasser aus der Behandlung von Bädern anfällt."

Begründung:

Um die Verwaltung nicht mit Bagatellfällen zu belasten und keine neuen Vollzugsdefizite entstehen zu lassen, sollte sich der Anhang 53 nur auf die wesentlichen Einleitungen beziehen. Bei Abwasser aus Betrieben mit einem Film- und Papierdurchsatz von nicht mehr als 200 m² pro Jahr (ohne Abwasser aus der Behandlung von Bädern) handelt es sich um Einleitungen von untergeordneter Bedeutung, die aus dem Anwendungsbereich herausgenommen werden sollten. Diese Kleineinleitungen werden ohnehin durch die kommunale Abwassersatzung erfaßt.

B

4. Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten empfiehlt dem Bundesrat, der allgemeinen Verwaltungsvorschrift gemäß Artikel 84 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

C

Im Finanzausschuß

ist eine Empfehlung nicht zustande gekommen.